

## 2.7. Kinderpflege und Kindererziehung

In den letzten Jahrzehnten haben die Rechte des Kindes immer mehr an Bedeutung gewonnen, die sowohl in der nationalen sowohl in der nationalen Gesetzgebung als auch völkerrechtlich zum Ausdruck gebracht wurden. Fraglich ist hierbei, inwieweit Einflüsse verfassungs- und internationalrechtlicher Natur bei den einzelnen Leistungen festzustellen sind.

### 2.7.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Im folgenden Abschnitt werden das Kindergeldgesetz (KGG), das Kinderschutzgesetz (KschG), das Gesundheitsversicherungsgesetz (GVG), das Familienunterstützungsgesetz (FamUG) und das Gesetz zur Reform des Familienunterstützungssystems untersucht.

#### 2.7.1.1. Kindergeldgesetz

Das KGG aus dem Jahr 1990 strukturierte das Kindergeld neu. Nach den neuen Vorschriften wurde das Kindergeld aus dem Kreis der Sozialversicherungsleistungen herausgenommen und als Förderleistung geregelt.<sup>1855</sup> Die Analyse des Gesetzgebungsprozesses führte zu keinerlei Hinweisen auf Einflüsse der zu untersuchenden Art. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch die Begründung beinhalten einen Hinweis darauf, dass die Verfassung bzw. Internationale Dokumente bei der Verabschiedung des Gesetzes ausschlaggebend waren.<sup>1856</sup> Auch die Parlamentsdebatte verlief ohne nennenswerte Hinweise auf höhere Normen.<sup>1857</sup>

#### 2.7.1.2. Kinderschutzgesetz

Dieses Gesetz regelt den Bereich des Kinderschutzes umfassend. Demnach beinhalten die Vorschriften die sog. Rechte des Kindes, Leistungen und Einrichtungen des Kinderschutzes und Regeln hinsichtlich verschiedener amtlicher Kinderschutzverfahren. Die Präambel des KschG stellt fest, dass das Gesetz mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und mit den in der Verfassung bestimmten Rechten des Kindes in Einklang stehe.<sup>1858</sup> Ziel des KschG sei, diejenigen grundlegenden Regeln zu bestimmen, nach denen der Staat, die Kommunen, andere natürliche und juristische Personen und andere Organisationen mit bestimmten Leistungen oder Maßnahmen zur Durchsetzung und Verwirklichung der Rechte des Kindes beitragen kön-

---

1855 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

1856 1990:XXV.tv.1-14.§, MK.1990/22 (III. 13.); 1990:XXV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008).

1857 Országgyűlési Napló, Az Országgyűlés 79.ülése, 1990.február 27-én, S. 6583-6592.

1858 1997:XXXI.tv. Präambel, MK.1997/39 (V. 8.).

nen.<sup>1859</sup> Darüber hinaus deklariert das Gesetz, dass bei Kinderschutzmaßnahmen die über allen Interessen stehenden und im Gesetz bestimmten Rechte des Kindes, und die Anforderungen der Gleichbehandlung gewahrt werden müssten.<sup>1860</sup> Letztlich definiert § 5 Buchstabe h) KschG die Rechte des Kindes folgendermaßen: „sie sind die in der Verfassung der Republik Ungarn, in dem Gesetz über die Verkündung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und in anderen Gesetzen bestimmten Rechte, die dem Kind zustehen.“<sup>1861</sup> Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann man also entnehmen, dass die Verwirklichung der Rechte des Kindes, die sowohl in der Verfassung als auch im internationalen Recht verankert sind, als Anlass für die Einführung verschiedener Leistungen gedient hat. Und da diese Rechte auch während der verschiedenen Kinderschutzverfahren gewahrt werden müssen, liegt hier ein „kontinuierlicher“ Einfluss vor.

Die Gesetzesbegründung festigt die Einflusshinweise, die bereits im Gesetztext angelegt waren. Die allgemeine Begründung stellt am Anfang fest, dass ein Widerspruch zwischen den in der Verfassung geregelten Kinderrechten bzw. den internationalen Verpflichtungen und der nationalen Verwirklichung dieser Rechte bestehe, da das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes bereits im Jahr 1991 in das ungarische Recht übertragen wurde und seitdem die entsprechenden Gesetze noch nicht verabschiedet worden seien. Die Begründung führt im Weiteren aus, dass die Verfassung dem Gesetzgeber eine große Regelungsfreiheit hinsichtlich der Ausgestaltung des Kinderschutzsystems gewähre, diese Freiheit jedoch von dem oben genannten UN-Übereinkommen inhaltlich eingeschränkt werde. Das Übereinkommen bestimme Regeln und Standards hinsichtlich des Aufbaus und der Organisationsprinzipien des Kinderschutzsystems. Darauf folgend zählt die Begründung mehrere Artikel des Übereinkommens auf.<sup>1862</sup> Die Begründung stellt danach fest, dass es die Zielsetzung des Gesetzes sei, im Interesse der Förderung der Chancengleichheit der Kinder die Vorschriften zu bestimmen, welche die grundlegenden Rechte des Kindes sowie deren Garantien und verschiedene Leistungsformen beinhalteten. Die eben genannten Leistungen sicherten die Durchsetzung dieser Rechte.<sup>1863</sup> In der besonderen Begründung erklärt der Gesetzgeber an mehreren Stellen eindeutig, dass das System der Kinderwohlfahrt, die Rechte des Kindes und die damit verbundenen Pflichten der Eltern im Einklang mit der Verfassung und mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ausgearbeitet worden seien.<sup>1864</sup> Die besondere Begründung zu den Allgemeinen Regelungen deklariert, dass dieses Gesetz die Rahmen zu einem Leistungssystem festlege, welches die Chancengleichheit aller bedürftigen Kinder fördere. Dazu trage die positive Diskriminierung derjenigen Kinder bei, die ohne Familie in der staatlichen Fürsorge aufwachsen. Darüber hinaus gelte jedoch der allgemeine Gleichheitssatz auch bei der im Rahmen des

1859 1997:XXXI.tv. 1.§, MK.1997/39 (V. 8.).

1860 1997:XXXI.tv. 2.§ (1), (3), MK.1997/39 (V. 8.).

1861 1997:XXXI.tv. 5.§ h), MK.1997/39 (V. 8.).

1862 §§ 3, 5, 8, 9, 13, 18, 19, 20-21, 23, 25, 27, 33 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

1863 Vgl. 1997:XXXI.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1864 Vgl. 1997:XXXI.tv. Részl.Ind. 1-3.§, Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

Kinderschutzsystems zu verwirklichenden staatlichen Fürsorge, da diese unter die im § 70/A (1) Verf. bestimmte „sonstige[r] Lage“ falle.<sup>1865</sup>

Weiter kann – der Vollständigkeit halber – auch festgestellt werden, dass sowohl in den Protokollen der Parlamentsausschüsse<sup>1866</sup> als auch in denen der Plenar-Sitzung<sup>1867</sup> zahlreiche Argumente zu finden sind, die an die Verfassung bzw. das UN-Übereinkommen anknüpfen.<sup>1868</sup>

### 2.7.1.3. Gesundheitsversicherungsgesetz

Das GVG regelt zwei Leistungen die hinsichtlich der Kindererziehung relevant sind, nämlich die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und das Kinderpflegegeld. Diese zwei Leistungen müssen getrennt behandelt werden, da das Kinderpflegegeld erst mit einem Änderungsgesetz im Jahr 1999 wiedereingeführt wurde.<sup>1869</sup>

Der Gesetzgebungsprozess bezüglich der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe ist ohne besondere Ereignisse, die auf einen konkreten Einfluss hindeuten könnten, verlaufen.<sup>1870</sup> Das GVG betreffende, allgemeine Einflusshinweise wurden bereits unter der Lebenslage Krankheit erörtert.<sup>1871</sup>

---

<sup>1865</sup> Vgl. 1997:XXXI.tv. Részl.Ind. 5.§, 6-11.§, 12-13.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

<sup>1866</sup> Der Gesetzesentwurf wurde in den folgenden Ausschusssitzungen behandelt: P-SO/4.12.1996, S.5-25; P-SO/5.3.1997, S.31-154; P-SO/12.3.1997, S.4-68; P-SO/19.3.1997, S.32-56; P-ME/21.11.1996, S.4-13; P-ME/5.3.1997, S.9-38; P-ME/12.3.1997, S.6-39; P-ME/19.3.1997, S.46-50; P-ME/26.3.1997, S.4-15; P-BI/7.11.1996, S.6-14; P-BI/5.3.1997, S.5-102; P-BI/19.3.1997, S.5-17; P-BI/26.3.1997, S.22-26.

<sup>1867</sup> Parlamentsdebatte des Gesetzes: [http://www.parlament.hu/naplo35/242/242t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/242/242t$htm) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/244/244t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/244/244t$htm) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/247/247t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/247/247t$htm) (Stand: 10.2.2011.); [http://www.parlament.hu/naplo35/253/253t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/253/253t$htm) (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/260/2600326.htm> (Stand: 10.2.2011).

<sup>1868</sup> Wie z.B. Formulierung und Inhalt des Wohls des Kindes, das in der ungarischen Formulierung als das über Allem stehende Wohlergehen des Kindes (*a gyermek mindenek felett álló érdeke*) verwendet wird. Vgl. P-BI/5.3.1997, S.9-24; P-ME/5.3.1997, S.12; <http://www.parlament.hu/naplo35/244/2440293.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/244/2440285.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/244/2440295.htm> (Stand: 10.2.2011). Zum Verhältnis von Kindesrechten in der Verfassung und denen im UNO-Übereinkommen sowie der Verwirklichung dieser Rechte innerhalb des Kinderschutzes vgl. ME/21.11.1996, S.8-12; <http://www.parlament.hu/naplo35/242/2420072.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/242/2420082.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/242/2420084.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/242/2420090.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/242/2420094.htm> Zur Formulierung der Verweise auf die Verfassung und auf das Übereinkommen vgl. P-SO/19.3.1997, S.32-34; <http://www.parlament.hu/naplo35/244/2440285.htm> (Stand: 2.10.2011).

<sup>1869</sup> 1999:XCVII.tv., 3.§, MK.1999/101 (XI. 13.); eingefügt als 1997:LXXXIII.tv. 42/A-42/D., MK. 1997/68 (VII. 25.); vgl. Erster Hauptteil: 1.2.3. und 1.2.4.

<sup>1870</sup> 1997:LXXXIII.tv. 40-42.§, 42/A-42/D.§, MK.1997/68 (VII. 25.); 1997:LXXXIII.tv. Részl.Ind. 40-42.§, CompLex Jogtár (DVD), Stand : 30.9.2008; 1999:XCVII.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD), Stand : 30.9.2008; P-VE/14.7.1997, S.27-28; P-ME/21.5.1997, S.6-13; P-ME/25.6.1997, S.35; P-ME/2.7.1997, S.20-21; P-SO/22.5.1997, S.29-42; P-SO/2.7.1997, S.54-80; <http://www.parlament.hu>

Hinsichtlich des Kinderpflegegeldes liefern weder der Wortlaut noch die Begründung des Gesetzes Hinweise auf einen verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Einfluss. Einige schwache Andeutungen finden sich in der Ausschussdebatte<sup>1872</sup> und in der Plenar-Sitzung des Parlaments hinsichtlich der Frage der Gleichstellung von Mann und Frau. Gemäß der neuen Regelung habe neben der Mutter auch der Vater einen Anspruch auf das Kinderpflegegeld. Andere Abgeordnete wiesen darauf hin, dass dies keine Neuigkeit sei, da dieser Anspruch auch vor der Abschaffung des Kinderpflegegeldes im Jahr 1995 durch das sog. Bokros-Paket<sup>1873</sup>, bestanden habe.<sup>1874</sup> Es wurde darüber hinaus noch kritisiert, dass Väter, die mit der Mutter nicht verheiratet sind, schlechter gestellt würden als diejenigen, die in einer Ehe leben.<sup>1875</sup> Als Gegenargument wurden unter anderem auch die Staatsziele in den §§ 15 und 16 Verf.<sup>1876</sup> zitiert, um zu begründen, dass die Ehe einen sicheren Hintergrund für die Erziehung eines Kindes biete. Auch von Seiten des Ministeriums wurde in der Parlamentsdebatte argumentiert, dass die Verfassung die Ehe als besonders schützenswert betrachte und darauf aufbauend diese Vorschrift ausgearbeitet worden sei.<sup>1877</sup> Andererseits wurde behauptet, dass die zuvor genannten Regeln der Verfassung nicht dazu führen könnten, dass eine Form des Zusammenlebens gegenüber einer anderen diskriminiert wird.<sup>1878</sup> In der Debatte scheinen damit zwei wichtige Aspekte vermischt worden zu sein. Der Gesetzesentwurf legte klar und eindeutig fest, dass leibliche Väter – bei Vorliegen weiterer Anspruchsvoraussetzungen – einen Anspruch auf das Kinderpflegegeld haben. Der Anspruch wurde auch auf den Ehegatten / die Ehegattin des Elternteiles ausgedehnt, wobei es sich dabei nicht um den leiblichen Vater bzw. die leibliche Mutter des Kindes handeln musste.<sup>1879</sup> Eine Ungleichbehandlung findet also statt zwischen Ehegatten und

---

/naplo35/274/274t\$htm, (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/276/276t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/276/276t$htm), (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/278/278t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/278/278t$htm), (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/286/286t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/286/286t$htm), (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/290/290t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/290/290t$htm), (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/292/292t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/292/292t$htm), (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/naplo35/293/293t\\$htm](http://www.parlament.hu/naplo35/293/293t$htm), (Stand: 10.2.2011).

1871 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.3.1.5.

1872 P-SO/9.6.1999, S.14-26; P-SO/12.10.1999, S.27-28; P-SO/23.9.1999, S.7-15.

1873 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

1874 [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=80&p\\_felsz=29&p\\_felszig=105&p\\_aktus=10](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=80&p_felsz=29&p_felszig=105&p_aktus=10) (Stand: 10.2.2011.).

1875 [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=78&p\\_felsz=38&p\\_felszig=80&p\\_aktus=15](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=78&p_felsz=38&p_felszig=80&p_aktus=15) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=80&p\\_felsz=29&p\\_felszig=105&p\\_aktus=10](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=80&p_felsz=29&p_felszig=105&p_aktus=10) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=82&p\\_felsz=134&p\\_felszig=226&p\\_aktus=15](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=82&p_felsz=134&p_felszig=226&p_aktus=15) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=88&p\\_felsz=390&p\\_felszig=412&p\\_aktus=68](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=88&p_felsz=390&p_felszig=412&p_aktus=68) (Stand: 10.2.2011).

1876 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.1.

1877 Vgl. P-SO/9.6.1999, S.16.

1878 [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=82&p\\_felsz=134&p\\_felszig=226&p\\_aktus=15](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=82&p_felsz=134&p_felszig=226&p_aktus=15) (Stand: 10.2.2011).

1879 1999:XCVII.tv., 3.§, MK.1999/101 (XI. 13.).

Lebensgefährten des leiblichen Elternteils. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch nachvollziehbar und begründet, da nach familienrechtlichen Regeln nur der Stiefvater eine Versorgungspflicht gegenüber den Stiefkindern hat, der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin jedoch nicht.<sup>1880</sup> Eine andere Diskriminierungsfrage tauchte im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kinderpflegegeldes auf. Es wurde argumentiert, dass die Leistung letztendlich aus dem zentralen Haushalt gezahlt werde, da die Kosten der Leistung dem Gesundheitsfonds aus Steuermitteln erstattet würden. Obwohl die Leistung vom Gehalt abhängig ist, und im GVG geregelt wird, könne man annehmen, dass es sich hier um eine Vorsorgeleistung handelt. Ein wichtiges Element der Vorsorgeleistungen sei jedoch die Beitragszahlung, was hier nicht stattfinde. Demnach sei es diskriminierend, Familien auf diese Weise mit Steuermitteln ungleich zu behandeln.<sup>1881</sup>

#### 2.7.1.4. Familienunterstützungsgesetz

Der Wortlaut des Gesetzes deutet in der Präambel allgemein auf soziale Rechte hin, welche durch die Verf. bzw. internationalrechtliche Verträge gewährleistet seien. Demnach sei im Interesse der Durchsetzung dieser Rechte dieses Gesetz verabschiedet worden.<sup>1882</sup> Um die Chancengleichheit jener Familien, in denen mehrere oder behinderte Kinder erzogen werden bzw. die von einem alleinerziehenden Elternteil versorgt werden, zu fördern, schreibt das Gesetz im Rahmen der Grundprinzipien differenzierte Leistungen vor.<sup>1883</sup> Diese Vorschrift lässt also für die positive Diskriminierung bestimmter Familien Raum.

Auch die Gesetzesbegründung hebt die Sicherung der Chancengleichheit und die Anerkennung der Mehrlasten, welche durch die Erziehung eines Kindes entstehen, hervor. Darüber hinaus erklärt die Begründung, dass mit diesem Gesetz eine Regelung entstanden sei, welche die Grundsteine für ein Leistungssystem lege, in dem jedes Kind den gleichen Wert habe.<sup>1884</sup>

Von den protokollierten Stellungnahmen der Gesetzgebungsorgane war die Parlamentsdebatte besonders interessant.<sup>1885</sup> In der Debatte konzentrierten sich die Argumente auf zwei Problemkreise. Einerseits wurde behauptet, dass das Gesetz gerade deswegen diskriminierend sei, weil die Leistungen – als Förderleistungen – auch rei-

1880 P-SO/23.9.1999, S.9-10.

1881 P-SO/9.6.1999, S.17-18,24; [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=82&p\\_felsz=134&p\\_felszig=226&p\\_aktus=15](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=82&p_felsz=134&p_felszig=226&p_aktus=15) (Stand: 10.2.2011); im Jahr 1998 finanzierte der zentrale Haushalt das Kinderpflegegeld vollständig. Vgl.1997:CLIII.tv., 9.sz. melléklet, 4.; MK.1997/119 (XII. 23.); nach dem geltenden Haushaltsgesetz für 2009 ist im Haushalt des Gesundheitsfonds kein Zuschuss des zentralen Haushalts für das Kinderpflegegeld vorgesehen. Vgl. 2008:CII.tv.12.sz.melléklet, MK.2008/186 (XII. 21.).

1882 1998:LXXXIV.tv. Präambel, MK.1998/117 (XII. 24.).

1883 1998:LXXXIV.tv. 3.§ (4), MK.1998/117 (XII. 24.).

1884 Vgl. 1998:LXXXIV.tv, Ált. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008).

1885 In den Protokollen der Parlamentsausschüsse wurden keine relevanten Einflusshinweise gefunden. Vgl. P-ME/11.11.1998, S.20-24; P-ME/3.12.1998, S.60-68; P-GE/11.11.1998, S.36-46; P-GE/2.12.1998, S.35-55; P-GE/9.12.1998, S.7-10; P-JU/11.11.1998, S.4-11; P-JU/2.12.1998, S.23-30; P-JU/8.12.1998, S.7-11.

chen Familien zustünden. Die Chancengleichheit könne aber nur durch die Umverteilung der Ressourcen von den reichen Gesellschaftsschichten auf die Mittelschicht und arme Familien verwirklicht werden. Wenn jedes Kind gleich wichtig für den Gesetzgeber sei, solle die staatliche Unterstützung auf die Mittelschicht und die armen Familien konzentriert werden.<sup>1886</sup> Andererseits wurde an der – im Nachhinein geänderten<sup>1887</sup> – sog. Schulungsunterstützung (*iskoláztatási támogatás*) kritisiert, dass sie gegen den § 67 (1) Verf. verstoße. Die Schulungsunterstützung sollte nur denjenigen Eltern gewährt werden, die dafür sorgen, dass ihr Kind die Schule besucht. Diese Regelung sei verfassungswidrig, weil gemäß § 67 (1) Verf. jedes Kind gegenüber der Familie, dem Staat und der Gesellschaft das Recht auf den zur körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung notwendigen Schutz bzw. die entsprechende Sorge habe. Die Pflichten der drei Akteure (Familie, Staat und Gesellschaft) seien dabei voneinander unabhängig. Demnach sei es unzulässig, dass die Leistungspflicht eines Akteurs (hier der Staat) von der Pflichtausübung eines anderen Akteurs (hier die Familie) abhängen.<sup>1888</sup>

#### 2.7.1.5. Gesetz zur Reform des Familienunterstützungssystems

Dieses Gesetz<sup>1889</sup> strukturierte das ganze System der Familienleistungen um und änderte mehrere Gesetze.<sup>1890</sup>

Vom Wortlaut des Gesetzes lässt sich nicht auf einen Einfluss der Verfassung oder internationaler Regelungen schließen. In der Begründung sind zwei verfassungsrechtliche Hinweise zu finden. Sie knüpfen an zwei Leistungen an, nämlich die regelmäßige Kinderschutzbegünstigung<sup>1891</sup> und die unter die Dienstleistungen der Kinderwohlfahrt<sup>1892</sup> fallende Kinderkrippenbetreuung. Ein Teil der früheren regelmäßigen Kinderschutzunterstützung wurde während der Reform als Kinderschutzbegünstigung beibehalten<sup>1893</sup>, um die Chancengleichheit der Kinder zu fördern und die soziale Sicherheit zu verbessern.<sup>1894</sup> Hinsichtlich der Kinderkrippenbetreuung spricht die Begründung von einer positiven Diskriminierung derjenigen Kinder, die einen Anspruch auf Kinderschutzbegünstigung haben. Diese Kinder sollen Vorrang hinsichtlich der Aufnahme in eine Kinderkrippe haben. Damit solle gesichert werden, dass auch Familien mit niedrigerem Gehalt eine Tagesbetreuung für ihre Kinder erhalten, da angenommen werden

1886 [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=34&p\\_felsz=33&p\\_felszig=71&p\\_aktus=10](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=34&p_felsz=33&p_felszig=71&p_aktus=10) (Stand: 10.2.2011).

1887 Die Schulungsunterstützung wurde mit dem Regierungswechsel im Jahr 2002 geändert und das einheitliche Kindergeld wieder eingeführt. Vgl. 2002:XXXIII.tv.1-6.§, MK.2002/135 (XI. 5.).

1888 Vgl. [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=34&p\\_felsz=33&p\\_felszig=71&p\\_aktus=10](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=34&p_felsz=33&p_felszig=71&p_aktus=10) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=36&p\\_uln=39&p\\_felsz=39&p\\_felszig=165&p\\_aktus=23](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=36&p_uln=39&p_felsz=39&p_felszig=165&p_aktus=23) (Stand: 10.2.2011).

1889 2005:CXXVI.tv., MK.2005/152 (XI. 23.).

1890 Vgl. Erster Hauptteil 1.2.4.

1891 Vgl. Erster Hauptteil 3.6.2.4.

1892 Vgl. Erster Hauptteil 3.6.2.10.

1893 Vgl. Erster Hauptteil 3.6.2.4.

1894 Vgl. 2005:CXXVI.tv. Részl.Ind. 16.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

könne, dass die eher teuren Dienstleistungen eines Familienhortes von den besserverdienenden Schichten in Anspruch genommen werden.<sup>1895</sup>

Die Protokolle der Ausschusssitzungen<sup>1896</sup> beinhalteten keine neuen Argumente. Der Vertreter des Ministeriums für Jugend, Familien- und Sozialwesen und Gleichberechtigung bestätigte nur, dass die Reform mit der Einführung der Kinderschutzbegünstigung die Chancengleichheit der Kinder fördere.<sup>1897</sup> Auch in der Debatte der Plenarsitzung des Parlaments<sup>1898</sup> tauchte das Argument von Seiten der regierenden Partei auf, dass die ganze Reform die Chancengleichheit fördere und die Gleichbehandlung der Kinder verwirkliche. Diese Aussage wurde damit begründet, dass viele Familien zuvor die Lohnsteuerbegünstigung nicht in Anspruch hätten nehmen können, weil ihr Gehalt nur dem lohnsteuerfreien Mindestgehalt entsprach. Dadurch seien Kinder nach der Beschäftigungslage ihrer Eltern unterschiedlich gestellt worden. Dies hätte dazu geführt, dass die besser verdienenden Familien insgesamt höhere Leistungen beziehen konnten. Nach Auffassung der regierenden Partei sei eine Ungleichbehandlung der Kinder anhand der Beschäftigungslage der Eltern aber nicht vertretbar.<sup>1899</sup>

### *2.7.2. Einfluss in der Rechtsprechung*

Im Zusammenhang mit Leistungen, welche an die Kinderpflege und Kindererziehung anknüpfen, ist eine weitreichende Tätigkeit des Verfassungsgerichts zu beobachten. Im folgenden Teil werden Entscheidungen zu allen Leistungstypen (Vorsorge-, Förder- und Hilfeleistungen) geschildert.

#### *2.7.2.1. Verfassungsgerichtsentscheidungen hinsichtlich der Vorsorgeleistungen Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und Kinderpflegegeld*

Für beide Vorsorgeleistungen kann von den wenigen Entscheidungen des Verfassungsgerichts die oft zitierte Entscheidung 43/1995<sup>1900</sup> herausgehoben werden. Die Wichtigkeit dieser Entscheidung ergibt sich insbesondere daraus, dass das Verfassungsgericht darin den Eigentumschutz auf die Sozialversicherungsansprüche ausgedehnt hat. Der Antrag bezog sich auf das sog. Gesetz zur wirtschaftlichen Stabilisierung (GwS)

---

1895 Vgl. 2005:CXXVI.tv. Részl.Ind. 20.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1896 P-VE/7.11.2005, S.12-14; P-ME/13.9.2005, S.13-18; P-ME/4.10.2005, S.7-11; P-ME/11.10.2005, S.25-27; P-JU/13.9.2005, S.15-21; P-JU/10.10.2005, S.5-10; P-JU/18.10.2005, S.8-11; P-SO/13.9.2005, S.18-27; P-SO/4.10.2005, S.7-20; P-SO/18.10.2005, S.48-55.

1897 P-SO/13.9.2005, S.19.

1898 [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=37&p\\_uln=247&p\\_felsz=45&p\\_felszig=73&p\\_aktus=7](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=37&p_uln=247&p_felsz=45&p_felszig=73&p_aktus=7) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=37&p\\_uln=248&p\\_felsz=271&p\\_felszig=364&p\\_aktus=52](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=37&p_uln=248&p_felsz=271&p_felszig=364&p_aktus=52) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=37&p\\_uln=253&p\\_felsz=214&p\\_felszig=229&p\\_aktus=43](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=37&p_uln=253&p_felsz=214&p_felszig=229&p_aktus=43) (Stand: 10.2.2011).

1899 [http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy\\_naplo.naplo\\_fadat\\_aktus?p\\_ckl=37&p\\_uln=247&p\\_felsz=45&p\\_felszig=73&p\\_aktus=7](http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=37&p_uln=247&p_felsz=45&p_felszig=73&p_aktus=7) (Stand: 10.2.2011).

1900 43/1995.(VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.).

und bemängelte das rasche Inkrafttreten der Änderungen hinsichtlich der Familienleistungen. Durch die neuen Vorschriften wurden das Kinderpflegegeld und der Schwangerschaftszuschuss<sup>1901</sup> abgeschafft; stattdessen wurde das Mutterschaftsgeld eingeführt, welches jedoch nur eine Einmalleistung darstellte.<sup>1902</sup> Nach Auffassung des Verfassungsgerichts waren die Änderungen beträchtlich, denn durch sie sei ein System grundlegend umstrukturiert worden, dass den Familien bekannt und für sie berechenbar war. Außerdem würde das neue System auch Anwartschaften (*jogosítványok*) betreffen, die bereits vor dem Verabschieden des Änderungsgesetzes entstanden sind.<sup>1903</sup> Das Verfassungsgericht zitierte seine Entscheidung 26/1993 und legte fest, dass, obwohl der Staat über weitreichende Befugnisse zur Änderung und Umstrukturierung der sozialen Leistungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Landes verfüge, dieses Recht ihm jedoch nicht uneingeschränkt zustehe.<sup>1904</sup> Die sozialen Rechte spielen dabei nur insofern eine Rolle, als die Gesamtheit der sozialen Leistungen nicht unter ein Mindestniveau sinken darf. Außerdem hänge die Verfassungsmäßigkeit der Änderungen auch davon ab, dass sie nicht gegen andere Verfassungsprinzipien bzw. Grundrechte, wie gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, das Diskriminierungsverbot und, wenn die Leistungen auch einen Versicherungscharakter haben, gegen den Eigentumsschutz verstoßen.<sup>1905</sup> Die Leistungen und die an diese anknüpfenden Anwartschaften dürften weder ohne einen verfassungsmäßigen Grund, noch kurzfristig grundsätzlich geändert werden. Solche Umstrukturierungen benötigten eine besondere Grundlage. Im Rahmen der obligatorischen Versicherungssysteme könne der Versicherte gegen seine obligatorische Beitragszahlung, die einem „Vermögensentzug“ entspreche, eine höhere Stabilität des Systems erwarten.<sup>1906</sup> Die Pflichtbeitragszahlung kann also durch eine weitreichende staatliche Garantie ausgeglichen werden, denn diese Mittel, die dem Einzelnen aufgrund der Pflichtbeitragszahlung nicht zur freien Verfügung stehen, hätte er auf eigenes Risiko für sich und seine Familie für die Versorgung aufwenden können. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass durch die Vergemeinschaftung dieser Mittel der Staat ein typisches Eigentümerverhalten kollektiviere. Deswegen sei der Schutz der Leistungen des obligatorischen Sozialversicherungssystems besonders begründet. Die Anwartschaften würden desto stärker geschützt, je näher sie der „Erfüllung“, also der Eröffnung des Anspruchs stehen. Ein bereits bestehender Anspruch sei noch stärker zu schützen. Auch von der Dauer der Leistungen hänge die Intensität des Schutzes ab. Leistungen, die für eine kurze und bestimmte Zeit gewährt werden, genössen wegen der gut überschaubaren

---

1901 Vgl. 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

1902 Der Schwangerschaftszuschuss (*várándóssági pótlék*) und das neu eingeführte Mutterschaftsgeld (*anyasági támogatás*) waren, obwohl, sie durch den Sozialversicherungsträger ausgezahlt wurden, keine Vorsorgeleistungen. Hier wurden sie zusammen mit der Vorsorgeleistung Kinderpflegegeld erörtert, um die Argumentation des Verfassungsgerichts vollständig darzustellen. Vgl. 43/1995.(VI. 30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

1903 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

1904 26/1993. (IV.29.) AB hat., II., MK.1993/51 (IV. 29.).

1905 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

1906 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

Zeit des Vertrauensschutzes, einen verstärkten Schutz. Deswegen sei deren frühzeitige Abschaffung, die gegen erworbene Rechte und damit gegen die Rechtssicherheit verstoße, verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die ohne Übergang erfolgte Änderung einer Leistung oder deren „Absenkung“ von einer Vorsorgeleistung auf eine Hilfeleistung eine wesentliche Änderung der Rechtsposition mit sich bringe. In Anbetracht des Vertrauensschutzes rutsche der Betroffene durch das Erlöschen des Eigentumsschutzes in eine schwächere Kategorie. Dieses komme einem Grundrechtseingriff gleich. Auch die Verfassungswidrigkeit der willkürlichen Änderung des Verhältnisses zwischen Versicherungs- und Solidaritätselementen ist in diesem Zusammenhang zu verstehen. Es sei verfassungswidrig, wenn die Proportionen in solchem Maße verschoben würden, dass der bisherige Schutz in einen schwächeren umgewandelt wird – vorausgesetzt, dass es dafür keinen verfassungsmäßigen Grund gibt.<sup>1907</sup> Der Eigentumsschutz hinsichtlich der Versorgungsleistungen erstrecke sich soweit, bis die Leistung dieselbe Funktion hat, wofür auch das dingliche Vermögen dienen würde. Daraus folgt, dass diese Eigenschaft, also die Anknüpfung an die Beitragszahlung, nicht abgeschafft werden darf. Das Verfassungsgericht legte in der Entscheidung 64/1993<sup>1908</sup> fest, dass als Schranke des Rechtes auf Eigentum (§ 13 (2) Verf.) das Gemeininteresse ausreiche. In diesem Fall würde die Leistungssenkung durch das Gemeininteresse begründet. Dazu gehörten die Aufrechterhaltung des Sozialversicherungssystems und die Bekämpfung der verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Staates infolge von äußeren aber auch innerhalb des Sozialversicherungssystems liegenden Gründen.

Das Verfassungsgericht hat auch das Recht auf Leben (§ 54 (1) Verf.)<sup>1909</sup> bei der Prüfung herangezogen und stellte fest, dass die weitreichende Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Mutter gemäß dem gültigen Recht einen entsprechenden positiven Ausgleich auf dem Gebiet der Förderung der Familiengründung erfordere. Das Kinderpflegegeld und das Schwangerschaftsgeld seien solche „ermutigende“ Maßnahmen. Die umgehende Abschaffung dieser Leistungen – da weder die neue Kinderpflegehilfe noch das Mutterschaftsgeld als entsprechende Kompensation betrachtet werden können – beseitige das Gleichgewicht zwischen der staatlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter. Dadurch könne eine verfassungswidrige Situation entstehen. Deshalb erklärte das Verfassungsgericht die Vorschriften, die das Inkrafttreten der Vorschriften der beiden Leistungen für nichtig. Dabei hob das Gericht hervor, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung des neuen Zeitpunktes des Inkrafttretens dafür sorgen müsse, dass die neuen Leistungen im Einklang mit dem Lebensschutzpflcht des Staates stehen und die Möglichkeit der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Mutter gesichert ist.<sup>1910</sup>

---

1907 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

1908 64/1993. (XII.22.) AB hat., MK.1993/184 (XII. 22.).

1909 1949:XX.tv.54.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.).

1910 43/1995.(VI.30.) AB hat., III., MK.1995/56 (VI. 30.).

### 2.7.2.2. Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Kindergeld, zur Kinderpflegehilfe und zur Kindererziehungsunterstützung

Eine Reihe von Entscheidungen beschäftigte sich mit dem Kindergeld, in denen mehrere verfassungsrechtliche Fragen auftauchten.

In den ersten zwei Entscheidungen (1292/B/1990<sup>1911</sup> und 652/G/1994<sup>1912</sup>) behaupteten die Antragsteller, dass ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (§ 70/A Verf.) vorliege. In der Entscheidung 1292/B/1990<sup>1913</sup> wurde bemängelt, dass das Gesetz in verfassungswidriger Weise nach der Zahl derer Geschwister bzw. nach dem Familienstatus der Eltern (ob sie alleinerziehend sind oder nicht) zwischen Kindern unterscheide.<sup>1914</sup> Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die genannten Vorschriften gerade durch die positive Diskriminierung die Chancengleichheit der Kinder sichern würden, da durch die Erziehung von drei oder mehreren Kinder bzw. durch einen alleinerziehenden Elternteil eine Benachteiligung sowohl für das Kind als auch für die Eltern entstünde. Demnach sei eine solche positive Diskriminierung nicht verfassungswidrig. Dementsprechend lehnte das Verfassungsgericht den Antrag ab.<sup>1915</sup> In der zweiten Entscheidung (652/G/1994)<sup>1916</sup> wurde behauptet, dass durch die unterschiedlichen Regeln der Leistungserhöhung<sup>1917</sup> Rentner gegenüber Familien positiv diskriminiert würden.<sup>1918</sup> Das Verfassungsgericht lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die zwei Personengruppen hinsichtlich des § 70/A Verf. nicht vergleichbar seien, da gegenüber den Rentenleistungen der Anspruch auf Kindergeld keine Beitragszahlung erfordere. Demnach könne auch keine Diskriminierung vorliegen.<sup>1919</sup>

Die nächsten drei Entscheidungen (43/1995, 52/1995, 60/1995) stehen mit dem bereits öfter erwähnten GwS in Verbindung. Die erste Entscheidung (43/1995)<sup>1920</sup> wurde bereits hinsichtlich des Kinderpflegegeldes behandelt. Der Antragsteller bemängelte auch hinsichtlich des Kindergeldes, der Kinderpflegehilfe und der Kindererziehungsunterstützung das rasche Inkrafttreten der Änderungen, welche diese Leistungen von einer Förderleistung in eine bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistung umwandelten.<sup>1921</sup> Das

---

1911 1292/B/1990 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1912 652/G/1994 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1913 1292/B/1990 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1914 1292/B/1990 AB hat., I., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1915 1292/B/1990 AB hat., II., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1916 652/G/1994 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1917 Der Unterschied liegt darin, dass über die Erhöhung des Kindergeldes der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes entscheidet. Das Maß der Erhöhung wird also jährlich neu entschieden. Dagegen knüpft die Erhöhung der Rentenleistungen an die zu erwartende Netto-Lohnerhöhung. Vgl. 1990:XXV.tv. 6.§, MK.1990/22 (III.13.) a.F.; 1975:II.tv. 44.§ (6), MK.1975/28 (IV. 22.) a.F.; 652/G/1994 AB hat., I.1-2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1918 652/G/1994 AB hat., I., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1919 652/G/1994 AB hat., III.2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1920 43/1995.(VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.).

1921 43/1995.(VI.30.) AB hat., I., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

Verfassungsgericht stellte fest, dass, obwohl der Staat über weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Gestaltung des Systems der sozialen Sicherheit verfüge, die Gesamtheit der Leistungen nach einer Kürzung nicht unter die minimale Lebensunterhaltsleistung nach § 70/E Verf. fallen dürfe. Darüber hinaus hänge die Verfassungsmäßigkeit einzelner Änderungen auch davon ab, ob sie gegen Verfassungsprinzipien bzw. Grundrechte verstießen. Der Gesetzgeber könne also in diesem Rahmen Förderleistungen in Hilfeleistungen umwandeln, jedoch nur innerhalb der engen Schranken der Rechtsstaatlichkeit. Gemäß des Rechtsstaatsprinzips müssten erworbene Rechte bewahrt werden. In Anbetracht derjenigen Leistungen, welche keinen Versicherungscharakter haben, spiele bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Änderung nicht der Eigentumsschutz, sondern die Rechtssicherheit eine Rolle.<sup>1922</sup> Die Kinderpflegehilfe und die Kindererziehungsunterstützung genossen – wie das Kinderpflegegeld – auch wegen ihrer kurzen, gut ersichtbaren Vertrauenszeit einen verstärkten Schutz. Hinsichtlich des Kindergeldes, stellte das Verfassungsgericht fest, dass Gegenstand der Verfassungsmäßigkeitsfrage nicht die Änderung des vorherigen Systems sei, sondern ob bereits erworbene Ansprüche ohne Übergang von einem System mit einer anderen Grundlage abgelöst werden können. Der Gesetzgeber habe bei der Ausarbeitung des GwS außer Acht gelassen, dass hinsichtlich der langfristigen Entscheidungen der Familien der bereits erworbene Anspruch auf die regelmäßige Leistung bzw. die versprochenen Anwartschaften sowohl bei der Familienplanung als auch bei der Einschulung und Erziehung der Kinder eine große Rolle spielten. Obwohl das Kindergeld allein nie die Kosten der Familien mit Kindern gedeckt hätte, sicherte dessen Berechenbarkeit eine gewisse Stabilität in der Versorgung der Kinder. Der Staat greife mit seinen Entscheidungen vor dem Hintergrund der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Landes in dieses System so ein, dass die Auswirkungen dieses Eingriffes nicht bekannt seien. Darüber hinaus ermögliche es der Staat den Familien nicht, sich auf ihre Entscheidungen hinsichtlich des Familienunterhalts, der Familiengründung oder Einschulung vorzubereiten, welche infolge des geänderten Leistungssystems und der parallel vorhandenen anderen Lasten (Mangel an Kleidungsunterstützung, Schulbücherpreise, Studiengebühren und andere Familienunterhaltskosten) zu fällen sind. Da in Anbetracht des Kindergeldes bereits erworbene Rechte entzogen wurden und die Änderungen mit umgehender Wirkung in Kraft getreten sind, schaffe das Gesetz eine verfassungswidrige Situation. Demnach erklärte das Verfassungsgericht die Normen für nichtig, welche das Inkrafttreten dieser Vorschriften regelten.<sup>1923</sup>

In der nächsten Entscheidung (52/1995)<sup>1924</sup> beschäftigte sich das Verfassungsgericht mit Detailfragen der Reform, nämlich mit der Bestimmung der Bedürftigkeitsvoraussetzungen und mit den Verfahrensvorschriften zur Feststellung eines Kindergeldanspruchs. Der Antragsteller bemängelte, dass das Gesetz als Voraussetzung für das Kindergeldbezug die Bedürftigkeit so definiere, dass dadurch nicht die tatsächliche Situation der Fa-

---

1922 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.)

1923 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

1924 52/1995. (IX.15.) AB hat., MK.1995/76 (IX. 15.).

milie in Betracht gezogen werde, da laut Gesetz das Einkommen des Kalenderjahres vor der Antragstellung berücksichtigt werden müsse.<sup>1925</sup> Demnach könnten Familien diskriminiert werden, deren finanzielle Lage sich innerhalb eines Jahres z.B. durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit eines Ernährers verschlechtert hat. Zwar ermögliche das Gesetz in solchen Fällen die Feststellung des Anspruchs auf Kindergeld, wenn der Vorfall mindestens sechs Monate andauert und das Einkommen pro Person eine bestimmte Obergrenze nicht erreicht. Auch in diesem Fall verweist aber das Gesetz zurück auf die o.g. Grundregel – es wird also wiederum das Einkommen des vorherigen Jahres berücksichtigt.<sup>1926</sup> Darüber hinaus führte der Antragsteller aus, sei es verfassungswidrig, dass der Gesetzgeber diejenigen Familien aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausschließe, welche ein Eigentumsrecht an Immobilien im Wert von über 10 Millionen HUF haben oder Eigentümer eines Pkws im Wert von mindestens 2 Millionen HUF sind.<sup>1927</sup> Diese Regelung sei willkürlich, da sie mehrere bei der Beurteilung der Bedürftigkeit maßgebliche Fakten (wie die Marktfähigkeit der Immobilien; die Belastung des Grundstücks mit Rechten, wie z.B. Nutzungsrechte oder die Benutzung des Pkws für einen bestimmten Zweck, wie etwa den Transport eines behinderten Familienmitglieds) außer Acht lasse.<sup>1928</sup> Das Verfassungsgericht gab dem Antrag teilweise statt und verfasste zwei sog. Verfassungsmäßigkeitserfordernisse<sup>1929</sup>. In der Begründung wies es auf die Entscheidung 43/1995 hin und legte als Ausgangspunkt fest, dass der Staat weitgehenden Spielraum hinsichtlich der Bestimmung der Bedürftigkeitsvoraussetzungen im Rahmen eines Hilfesystems habe. Das System würde jedoch gegen seine eigenen Prinzipien verstoßen – und damit auch die Mindestunterhaltsleistung gemäß § 70/E Verf. unterschreiten –, wenn es tatsächlich bedürftige Personen nur aus dem Grund von der Leistung ausschließen würde, weil sie Eigentümer einer Immobilie bzw. eines Pkws sind, welche jedoch nicht verkauft werden können. Der nominale Wert eines Vermögensgegenstandes bedeute nicht, dass dieser auch realisiert werden kann. Genauso müsse man es in Betracht ziehen, wenn die bedürftige Familie in einer Eigentumswohnung von erheblichem Wert wohnt oder einen Pkw für einen speziellen Verwendungszweck hat.<sup>1930</sup> Obwohl das Verfassungsgericht keinen Grund sah, den § 61 GwS für nichtig zu erklären, verfasste es dennoch ein Verfassungsmäßigkeitserfordernis, welches die dysfunktionale und zugleich verfassungswidrige Ausgestaltung des Hilfesystems ausschließen sollte. Demnach dürfe der Wert der oben genannten Eigentumsgegenstände den Anspruch nicht automatisch ausschließen, wenn diese Gegenstände nach objektiven Kriterien oder aus subjektiven Gründen, welche sich aus der Rolle des Wertge-

1925 Vgl. 1995:XLVIII.tv. 61. §, MK.1995/50 (VI. 15.); 52/1995. (IX.15.) AB hat., I., MK.1995/76 (IX. 15.).

1926 Vgl. 1995:XLVIII.tv. 65. §, MK.1995/50 (VI. 15.); 52/1995. (IX.15.) AB hat., I., MK.1995/76 (IX. 15.).

1927 1995:XLVIII.tv. 61. §, MK.1995/50 (VI. 15.); 52/1995. (IX.15.) AB hat., I., MK.1995/76 (IX. 15.).

1928 Vgl. 52/1995. (IX.15.) AB hat., I., MK.1995/76 (IX. 15.).

1929 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.2.4.2., Fn.1357.

1930 52/1995. (IX.15.) AB hat., II.1., MK.1995/76 (IX. 15.).

genstands für die bestimmte Familie ergeben, nicht verkauft werden können.<sup>1931</sup> Hinsichtlich der Spezialverfahrensregeln für die Feststellung des Leistungsanspruchs in den Fällen, in denen die Einkommensverhältnisse der Familie sich mind. für einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten verändert haben, entschied das Verfassungsgericht folgendermaßen. Das Gericht stellte fest, dass der Gesetzgeber bei der Verabschiedung dieser Vorschriften eindeutig die Situation verhindern wollte, dass bei Familien, welche nur über ein Einkommen am Rande der Bedürftigkeitsschwelle verfügen, das Kindergeld infolge der kleinen Einkommensschwankungen monatlich neu festgestellt werden muss. Aus diesem Grund sei als Voraussetzung für das besondere Verfahren die Schwelle der sechsmonatigen Änderung festgelegt worden. Darüber hinaus lasse sich der Durchführungsverordnung entnehmen, dass in diesen Fällen der Antrag auf die Leistung erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist eingereicht werden darf. In den meisten Fällen bedeute diese Verzögerung keine Verfassungswidrigkeit. Ein verfassungsrechtliches Problem stellten jedoch die Fälle dar, in denen es aus der Natur des Falles ersichtlich ist, dass die Einkommensänderung (z.B. wegen Todes oder langfristiger Erwerbsunfähigkeit eines Ernährers) langfristig oder sogar endgültig ist. In diesen Fällen würden tatsächlich bedürftige Personen von der Leistung willkürlich ausgeschlossen, da sie weder während der sechs Monate noch danach aufgrund eines rückwirkenden Leistungsanspruchs Kindergeld bekämen. Das Verfassungsgericht sah keine Notwendigkeit die Vorschriften<sup>1932</sup> für nichtig zu erklären, verfasste jedoch ein Verfassungsmäßigkeitserfordernis, welches sicherstellen sollte, dass die Vorschrift so ausgelegt werden muss, dass tatsächlich bedürftige Personen ohne Verzögerung einen Anspruch auf das Kindergeld erhalten. Die Feststellung der Nichtigkeit des § 7 (4) KGG<sup>1933</sup>, wonach das Kindergeld ab dem Monat des Einreichens des Antrages bis zum Ende des „Anspruchsjahres“ zusteht, sei jedoch nicht vermeidbar gewesen. Das Problem mit dieser Vorschrift sei, dass der Gesetzgeber die Vielfältigkeit der Lebenssituationen nicht gründlich genug geprüft habe und die Regelung sogar auf einem eher atypischen Fall basiere. Dementsprechend bereite diese Vorschrift in bestimmten Fällen keine Verfassungsmäßigkeitsprobleme, in anderen Fällen würden jedoch auf verfassungswidrige Weise Rechte entzogen. Diese Regelung sei zwar angemessen, wenn – gemäß dem oben beschriebenen Verfassungsmäßigkeitserfordernis – unmittelbar nach der die Bedürftigkeit hervorrufenden Einkommensänderung und ohne die sechsmonatige Verzögerung der Antrag auf Kindergeld eingereicht werden kann. In diesen Fällen bekomme der Antragsteller die Leistung nachträglich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, auch wenn das Verfahren sich in die Länge zieht. In den eher typischen Fällen dagegen, in welchen im Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse noch nicht vorhergesagt werden kann, ob diese Änderung über sechs Monate andauern wird, bekomme die Familie für die ersten sechs Monate, und zwar unabhängig davon, ob sie die Bedürf-

---

1931 52/1995. (IX.15.) AB hat., Tenor 1., MK.1995/76 (IX. 15.).

1932 1995:XLVIII.tv. 65. §, MK.1995/50 (VI. 15.); 52/1995. (IX.15.) AB hat., II.2., MK.1995/76 (IX. 15.).

1933 1995:XLVIII.tv. 65. §, MK.1995/50 (VI. 15.); 52/1995. (IX.15.) AB hat., II.2., MK.1995/76 (IX. 15.).

tigkeit für diese Zeit beweisen kann, keine Leistung. Diese gegen die Grundprinzipien des bedürftigkeitsabhängigen Hilfesystems verstoßende, willkürlich ein Recht entziehende Vorschrift wurde vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt. Die Nichtigerklärung wurde mit einer Fristsetzung versehen, damit der Gesetzgeber eine neue, differenzierende Regelung ohne Gesetzeslücken verabschieden kann.<sup>1934</sup>

Auch in der Entscheidung 60/1995<sup>1935</sup> erklärte das Verfassungsgericht mehrere Vorschriften des GwS für nichtig. Das Gericht prüfte die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift<sup>1936</sup>, wonach bei der Bestimmung der Bedürftigkeit solche erwerbsunfähigen Familienmitglieder, welche zwar keine Kinder des Leistungsberechtigten sind, für die aber nach dem Familienrechtsgesetz die Familie zu sorgen hat, bei der Einkommensprüfung außer Acht gelassen werden. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Vorschrift, nach welcher diese Personen bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nicht als korrigierender Faktor zu berücksichtigen sind, willkürlich sei. So ermögliche es das Gesetz, dass ohne hinreichenden Grund solche Familien aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen würden, welche nach ihrer tatsächlichen Bedürftigkeit einen Anspruch auf Kindergeld hätten. Dadurch verstoße die Vorschrift gegen die Rechtssicherheit, da sie mit dem vom Gesetzgeber geschaffenen System nicht im Einklang stehe. Eine weitere Verfassungsmäßigkeitsfrage tauchte im Zusammenhang mit der Anerkennung gezahlter Alimente bei der Bedürftigkeitsprüfung auf. Einerseits erkenne das Gesetz von den Unterhaltspflichten nur die in Anbetracht des Kindes geleisteten Unterhaltszahlungen an. Andererseits sei ein weiteres Problem der Regelung, dass sie zur Anerkennung der Unterhaltszahlungen ein Gerichtsurteil als Nachweis vorschreibe. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Mehrheit der Verpflichteten der Unterhaltszahlung freiwillig und ohne einen Gerichtsbeschluss nachkäme. In einem demokratischen Staat sei es unzulässig, jemanden aufgrund seiner freiwilligen Rechtsbefolgung zu benachteiligen. Genauso dürfe nicht erwartet werden, dass die Bürger unnötige Gerichtsprozesse einleiten, nur mit dem Ziel, ihre Unterhaltszahlungspflicht hinsichtlich der Bedürftigkeitsprüfung beweisen zu können. Aus diesen Gründen erklärte das Verfassungsgericht die oben genannten Vorschriften für nichtig. In derselben Entscheidung prüfte das Gericht weitere Normen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Stabilisierung. Hinsichtlich des § 63 GwS<sup>1937</sup> stellte fest, dass eine Regelung, welche den Anspruch der Familien mit einem Kind auf Kindergeld davon abhängig macht, ob nur ein Elternteil erwerbstätig ist oder beide Elternteile beschäftigt sind, willkürlich sei. § 67 Verf. unterscheide zwischen Kindern nicht nach deren Zahl in der Familie. Wenn eine Familie mit einem Kind anhand ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse laut Gesetz als bedürftig gilt, dann dürfe der Anspruch nicht davon abhängen, ob diese Verhältnisse durch ein Gehalt oder durch zwei Gehälter begründet werden. Demnach stelle die ge-

---

1934 52/1995. (IX.15.) AB hat., II.2., MK.1995/76 (IX. 15.).

1935 60/1995. (X.6.) AB hat, II.4., MK. 1995/84 (X. 6.).

1936 1995:XLVIII.tv. 62. §, MK.1995/50 (VI. 15.); 68/1995. (VI.17.) Korm.r. 7.§ (2), MK. 1995/51 (VI. 17.); 60/1995. (X.6.) AB hat, II.4., MK. 1995/84 (X. 6.).

1937 1995:XLVIII.tv. 63. §, MK.1995/50 (VI. 15.); 60/1995. (X.6.) AB hat, II.5., MK. 1995/84 (X. 6.).

nannte Vorschrift eine gemäß § 70/A Verf. diskriminierende Regelung dar; dementsprechend wurde sie für nichtig erklärt.<sup>1938</sup>

In zwei weiteren Entscheidungen (56/2001<sup>1939</sup>, 84/B/2006<sup>1940</sup>) prüfte das Verfassungsgericht im Normenkontrollverfahren auf Richterantrag Normen, welche in der Zwischenzeit vom Gesetzgeber geändert wurden. In beiden Fällen stellte das Gericht fest, dass die Vorschriften in dem zugrundeliegenden Gerichtsverfahren nicht angewandt werden dürfen. In der Entscheidung 56/2001 wurde bemängelt, dass in der Liste der Anspruchsberechtigten des Einschulungsgeldes<sup>1941</sup> diejenigen volljährigen Jugendlichen fehlten<sup>1942</sup>, bei denen wegen Ruhens oder Entziehung der elterlichen Sorge die Vormundschaft angeordnet wurde. In diesem Fall verstarb der eine Elternteil, der andere Elternteil sorgte nicht für das Kind. Für einen solchen gesetzlichen Ausschluss gebe es keinen vernünftigen Grund, da aus der Begründung des FamUG eindeutig hervorgehe, dass die Leistungen im Interesse des Kindes ausgestaltet werden müssen. In diesem Fall hätte der Leistungsanspruch bestanden, wenn das Kind im Haushalt des noch lebenden Elternteiles gelebt hätte. Demnach sei die Vorschrift diskriminierend in Anbetracht der Personen, bei denen die Vormundschaft wegen der Volljährigkeit beendet wurde, die aber noch öffentliche Bildungseinrichtungen der Mittelstufe besuchen. Diese Personen hätten aufgrund der fortdauernden Ausbildung noch Anspruch auf das Einschulungsgeld, wenn die elterliche Sorge noch bestanden hätte. In dem der Entscheidung 84/B/2006 zugrundeliegenden Fall eröffnete das FamUG Personen, welche nicht als Eltern gelten (Dritte), aber infolge eines amtlichen Beschlusses gemäß § 72 (1) Buchstabe a) KschG vorübergehend für das Kind in ihrem Haushalt sorgen keinen Anspruch auf Kindergeld.<sup>1943</sup> Das Verfassungsgericht stellte fest, dass ein von der Verfassung ableitbares subjektives Recht auf Kindergeld nicht besteht. Daran anknüpfend prüfte das Gericht die Unterscheidung vor dem Hintergrund eines „nicht als Grundrecht geltenden anderweitigen Rechtes“.<sup>1944</sup> Das Gericht stellte fest, dass die zwei Gruppen (die vom Gesetz bestimmten Leistungsberechtigten und die Gruppe der Dritten, die sich vorübergehend aufgrund eines amtlichen Beschlusses um das Kind kümmern) als miteinander vergleichbar betrachtet werden können und prüfte, ob die Unterscheidung nach dem Maßstab der Vernünftigkeit (Willkürverbot) verfassungswidrig ist. Da die vorüber-

---

1938 60/1995. (X.6.) AB hat, II.5., MK. 1995/84 (X. 6.).

1939 56/2001. (XI.29.) AB hat., MK.2001/134 (XI. 29.).

1940 84/B/2006 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1941 Das Einschulungsgeld (*iskoláztatási támogatás*) löste zwischen 1998 und 2002 das Kindergeld ab und schrieb für schulpflichtige Kinder als Leistungsvoraussetzung die Bescheinigung des Schulbesuches vor. Vgl. 1998:LXXXIV.tv. 9.§, MK.1998/117 (XII. 24.) a.F.; 2002:XXXIII.tv.1-2.§, MK.2002/135 (XI. 5.).

1942 Der Gesetzgeber erkannte, dass die Schulpflicht als Auswahlkriterium zu einem zu engen Kreis der Leistungsberechtigten führte, da Jugendliche auch über dieses Alter hinaus noch öffentliche Bildungseinrichtungen der mittleren Stufe besuchen. Demnach bestimmte er in abschließender Aufzählung weitere Personengruppen, die einen eigenen Anspruch auf die Leistung erhielten. Vgl. 56/2001.(XI.29.) AB hat.,II.3., MK.2001/134 (XI. 29.).

1943 84/B/2006 AB hat., I., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1944 84/B/2006 AB hat., III.3., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

gehende Unterbringung des Kindes eine amtlich angeordnete Unterbringung sei, womit eine tatsächliche Fürsorge verwirklicht werde, bestehe kein rationaler Grund für die Unterscheidung der zwei Personengruppen. Demnach stelle das Gesetz eine Diskriminierung gemäß § 70/A Verf dar.<sup>1945</sup>

Die hier behandelten Verfassungsgerichtsentscheidungen können in zwei Gruppen eingeteilt werden. Einerseits sorgte das Verfassungsgericht mit den Entscheidungen zum wirtschaftlichen Stabilisierungsgesetz dafür, dass bereits erworbene Rechte bei der Umstellung des Familienunterstützungssystems in ein bedürftigkeitsabhängiges Hilfesystem bewahrt werden.<sup>1946</sup> Andere Entscheidungen bewirkten, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wurde, wodurch der Bedürftigkeitsbegriff im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Kindergeld korrigiert wurde.<sup>1947</sup>

### 2.7.2.3. Verfassungsgerichtsentscheidungen zur regelmäßigen und vorübergehenden Kinderschutzunterstützung

Wie bereits im Ersten Hauptteil beschrieben, schaffte die Reform im Jahr 2005 die regelmäßige Kinderschutzunterstützung ab.<sup>1948</sup> Da noch keine Rechtsprechung zu den neuen Leistungen, wie z.B. der regelmäßigen Kinderschutzbegünstigung und der ergänzenden Kinderschutzunterstützung existiert, werden hier kurz die Verfassungsgerichtsentscheidungen zu den Leistungen der regelmäßigen und befristeten Kinderschutzunterstützung und des Kindergeldzuschusses erörtert.

In der ersten Entscheidung 7/1999<sup>1949</sup> bezog sich die Verfassungsmäßigkeitsprüfung auf Vorschriften einer kommunalen Verordnung<sup>1950</sup>, welche nach der Auffassung des Antragstellers gegen die Normenhierarchie gemäß § 44/A (2) Verf. verstießen. Die örtliche Verordnung grenze den Kreis der Leistungsempfänger der regelmäßigen Kinderschutzunterstützung dadurch ein, dass sie die Leistung nur ungarischen Staatsbürgern gewährt. Gemäß § 4 (1) (2) KschG gehörten zum personellen Geltungskreis der Leistung außer den ungarischen Staatsbürgern aber auch andere Personengruppen, wie z.B. Personen mit Einwanderungserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis und Asylberechtigte.<sup>1951</sup> Darüber hinaus sei eine weitere Vorschrift der kommunalen Verordnung verfassungswidrig, welche die Gewährung der Leistung von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig macht. Das KschG lege in § 19 fest, dass bei der Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen die kommunale Selbstverwaltung verpflichtet sei,

---

1945 84/B/2006 AB hat., III.3., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1946 Vgl. 43/1995.(VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); 52/1995. (IX.15.) AB hat., MK.1995/76 (IX. 15.).

1947 Vgl. 60/1995. (X.6.) AB hat, MK. 1995/84 (X. 6.); 56/2001.(XI.29.) AB hat., MK.2001/134 (XI. 29.); 84/B/2006 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1948 Vgl. Erster Hauptteil 3.6.2.4.

1949 7/1999. (IV.28.) AB hat, MK.1997/39 (V. 8.).

1950 16/1997. (XI.26.) KKÖT rend. Kiszombor Község, 4.§ (2) c) második mondata, 4.§ (6) harmadik mondata; 7/1999. (IV.28.) AB hat, MK.1997/39 (V. 8.).

1951 Vgl. 1997:XXXI. tv. 4.§ (1)-(2), MK.1997/39 (V.8.); 7/1999. (IV.28.) AB hat, II., MK.1997/39 (V. 8.).

den Anspruch auf die Leistung für das bedürftige Kind festzustellen. Gemäß § 143 (1) KschG sichere der zentrale Haushalt die Finanzierung des Kinderschutzsystemes dadurch, dass die kommunale Selbstverwaltung 70 % der Ausgaben zurückfordern könne. Unter solchen Finanzierungsbedingungen sei die kommunale Selbstverwaltung verpflichtet – ohne Rücksicht auf die Lage ihres Haushaltes – ihren Kinderschutzaufgaben gemäß § 18 (1) KschG nachzugehen. Aus diesem Grund erklärte das Verfassungsgericht § 4 (2) Buchstabe c) S. 2 und § 4 (6) S. 3 der kommunalen Verordnung für nichtig.<sup>1952</sup>

Auch in der zweiten Entscheidung (8/1999<sup>1953</sup>) lag das verfassungsrechtliche Problem in der Normenhierarchie. Das Verfassungsgericht gab dem Antrag statt und begründete seine Entscheidung folgendermaßen: Das KschG ermächtige die kommunale Selbstverwaltung, die Voraussetzungen und die Form der vorübergehenden Kinderschutzunterstützung zu bestimmen. Der Wortlaut des KschG weise daraufhin, dass das Subjekt (der Anspruchsberechtigte) der Kinderschutzunterstützung das Kind sei.<sup>1954</sup> Auch der Begründung des Gesetzes lasse sich entnehmen, dass in Anbetracht der speziellen Rechte und Interessen des Kindes der Staat einerseits den Familien durch verschiedene Unterstützungen und Dienstleistungen bei der Erziehung helfe, andererseits denjenigen Kindern, die aus ihren Familien herausgenommen wurden, durch spezielle, angemessene Leistungen einen Schutz gewähre. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Zahlung der Nebenkosten der Familie, welche in der Durchführungsverordnung<sup>1955</sup> der Gemeinde Hajdúnánás im Rahmen der vorübergehenden Kinderschutzunterstützung vorgesehen war, nicht den Leistungen gemäß KschG entspricht. Ein Zuschuss zu den Nebenkosten sei gemäß SozHG im Rahmen des Wohngeldes als Sachleistung rechtmäßig.<sup>1956</sup> Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die in natura gewährte Kinderschutzunterstützung dazu dient, die das finanziell und sozial gefährdete Kind unmittelbar betreffenden Kosten der Familie zu senken. Für die ganze Familie, und dadurch nur mittelbar für das Kind, müsse durch das allgemeine Sozialhilfesystem (hier durch das Wohngeld) gesorgt werden. Demnach dürfe die Durchführungsverordnung der kommunalen Selbstverwaltung keine Elemente des Wohngeldes in das System des Kinderschutzes integrieren, da es mit den Zielen und den Vorschriften des KschG im Widerspruch stehe. Aus diesem Grund erklärte das Verfassungsgericht den § 4 (2) der kommunalen Verordnung für nichtig.<sup>1957</sup>

In der Verfassungsgerichtsentscheidung 45/2002<sup>1958</sup> prüfte das Gericht Durchführungsvorschriften<sup>1959</sup> zum Kindergeldzuschuss (*kiegészítő családi pótlék*). Das Verfas-

1952 7/1999. (IV.28.) AB hat, II., MK.1997/39 (V. 8.).

1953 8/1999. (IV.28.) AB hat., MK.1999/35 (IV. 28.); vgl. auch die Entscheidungen 60/2001.(XII.20.), 2001/149 (XII. 20.); 56/2002. (XI.28.) AB hat., MK.2002/146 (XI. 28.), bei denen im Mittelpunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung die Normenhierarchie steht.

1954 Vgl. 1997:XXXI. tv. 5.§ j), MK.1997/39 (V.8.); 8/1999. (IV.28.) AB hat., II., MK.1999/35 (IV. 28.).

1955 Vgl. 3/1998. (II.1.) önk. rend., Hajdúnánás, 4.§ (2) második francia bekezdés, Vgl. 8/1999. (IV.28.) AB hat., Tenor, II., MK.1999/35 (IV. 28.).

1956 Vgl. 1993:III.tv. 47.§ (1), MK.1993/8 (I.27.); 8/1999. (IV.28.) AB hat., II., MK.1999/35 (IV. 28.).

1957 8/1999. (IV.28.) AB hat., II., MK.1999/35 (IV. 28.).

1958 45/2002. (X.11.) AB hat., MK.2002/130 (X. 11.).

sungsgericht stellte fest, dass die Durchführungsverordnung neben § 44/A Verf. auch die im § 2 (1) Verf. bestimmte Rechtssicherheit verletze, indem sie entgegen der alternativen Regelung des KschG<sup>1960</sup> obligatorisch die Form des Kindergeldzuschusses festgelegt habe. Demnach musste in der Gemeinde Kindern, welche im Kindergarten oder in der Grundschule die Dienstleistungen der Mensa in Anspruch nahmen, der Kindergeldzuschuss in natura zu den Mensakosten, im August dagegen obligatorisch in Form einer Schulbücherunterstützung gewährt werden. Dementsprechend wurde der Betrag des Kindergeldzuschusses unmittelbar der Schulverwaltung zur Deckung der Mensakosten überwiesen.<sup>1961</sup> Die Verordnung schloss also die Möglichkeit aus, dass der Gemeinderat bei seiner Entscheidung die Lebensverhältnisse berücksichtigt. Demnach verstoße, nach der Auffassung des Verfassungsgerichts, die Verordnung gegen das KschG und damit gegen § 44/A (2) Verf. Darüber hinaus stehe eine solche kommunale Verordnung, welche die Durchführung der Alternativen-Regelung einer Gesetzesnorm nicht zulässt, auch im Gegensatz zu dem Rechtssicherheitserfordernis des § 2 (1) Verf. Aus diesem Grund erklärte das Verfassungsgericht die genannten Vorschriften der kommunalen Durchführungsverordnung für nichtig.<sup>1962</sup>

## 2.8. Allgemeine Bedürftigkeit

### 2.8.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Das Sozialhilfegesetz (SozHG) und das Gesetz über die Freiwilligen Versicherungskassen (GFV) beinhalten solche Leistungen, welche nur aufgrund der Bedürftigkeit und ohne weitere spezielle Voraussetzungen (wie Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Krankheit) gewährt werden. Unter diesem Punkt werden also die Ergebnisse der Einflussuntersuchung hinsichtlich dieser zwei Parlamentsgesetze erörtert.

#### 2.8.1.1. Sozialhilfegesetz

Im SozHG<sup>1963</sup> finden sich allgemeine Hinweise auf einen verfassungsrechtlichen bzw. einen internationalrechtlichen Einfluss. Gemäß der Präambel „entstand dieses Gesetz, um die Voraussetzungen der sozialen Versorgung zu sichern und die in der Verfas-

---

1959 8/1997. (XI. 21.) önk.rend., Kocsola, 6. § (1) (6); 45/2002. (X.11.) AB hat., Tenor, I., MK.2002/130 (X. 11.).

1960 Die Vorschriften des KschG lauten folgendermaßen: (1) Aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates der kommunalen Selbstverwaltung kann die regelmäßige und die befristete Kinderschutzunterstützung auch in natura gewährt werden, vor allem für Kinder in staatlicher Pflege. (2) Leistungen in natura sind vor allem Zuschüsse zu den Schulbuchkosten, Mensakosten, Schulgebühren, für medizinische Dienstleistungen und die Übernahme der Zahlung von anderen Dienstleistungen. Vgl. 1997:XXXI. tv. 28.§ (1), MK.1997/39 (V.8.); 45/2002. (X.11.) AB hat., II., MK.2002/130 (X. 11.).

1961 45/2002. (X.11.) AB hat., II., MK.2002/130 (X. 11.).

1962 45/2002. (X.11.) AB hat., II., MK.2002/130 (X. 11.).

1963 1993:III.tv., MK.1993/8 (I. 27.).